

Vortrag zum Thema:
Kirchenmusik und Verkündigungsdienst
Von Gunter Kennel

Mündliche Fassung gehalten bei der VV des Verbandes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz am 12.01.04 im Haus der Kirche, Berlin

- hier schriftliche Fassung vom 28.1.04 -

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nun sitzen wir also zum ersten Male zusammen als Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Dass wir hier und heute zusammensitzen, erscheint nach der Septembersynode des gerade vergangenen Jahres und den offenbar durchaus dramatischen Vorgängen auf der Novembersynode der EKsOL keineswegs selbstverständlich. Aber nicht nur in der sOL gab es im Vorfeld der Neubildung unserer Kirche Irritationen und Verwerfungen. Auch in der EKIBB gab es durchaus heftige und mit Leidenschaft geführte Diskussionen, die sich vor allem an einigen Regelungen und Neufassungen von Artikeln entzündeten, wie sie die verschiedenen Grundordnungsentwürfe vorsahen. Dazu gehörte auch die Diskussion um den sogenannten Verkündigungsdienst.

Ich rekapituliere:

In der Grundordnung der EKIBB von 1994 wurden im Vorspruch unter II. unter der Überschrift „Von Gottes Auftrag und der Verantwortung der Gemeinde“ Bestimmungen zum Auftrag der Kirche und dem Amtsverständnis im allgemeinen gegeben. Diese Artikel wurden übrigens wörtlich in die Grundartikel der jetzt gültigen Grundordnung übernommen.

Besonders wichtig sind in unserem Zusammenhang die Grundartikel II, 2 und 3. In Art. 2 wird vom einem Amt geredet, das die Kirche als ganze ausübt: Die in Christus geschehene Versöhnung Gottes mit der Welt zu bezeugen und zur Versöhnung mit Gott zu rufen. Die vielfältigen Gaben und Dienste dienen diesem Amt und sind Mittel des Heiligen Geistes, durch die er die Gemeinde leitet. Mit Gemeinde ist dabei die Kirche gemeint. Alle Dienste, ehrenamtliche oder berufliche, werden dabei als Entfaltungen dieses einen Amtes verstanden. Dass dies für alle Gemeindeglieder gilt, wird dann in Artikel 3 nochmals durch Verweis auf das allgemeine Priestertum aller Gläubigen bekräftigt, das die Gemeindeglieder zum Dienst nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten verpflichtet und berechtigt. Im einzelnen werden folgende Dienste genannt: Verkündigung, Lehre, Diakonie, Kirchenmusik, Leitung und Verwaltung. Dabei wird betont, dass alle diese Dienste grundsätzlich einer Übertragung durch die Kirche bedürfen.

So weit so gut. Jetzt kommt aber das, was in der alten EKIBB zu Diskussionen geführt hat: In dem Teil nämlich, der in der Berlin-Brandenburger Grundordnung von 1994 Bestimmungen zur Kirchengemeinde enthielt, wurden diese Dienste nämlich noch einmal näher entfaltet. In den alten Artikeln 15-18 wurden insbesondere der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, also den Dienst, der in fast allen Fällen durch Pfarrerinnen und Pfarrer wahrgenommen wird näher beschrieben, ferner der religions- und gemeindepädagogische Dienst, der kirchenmusikalische Dienst, die verschiedenen Weisen der Erfüllung des diakonischen Auftrages und der Verwaltungsdienst. Diese Abschnitte lesen sich wie kurze, allgemeine Berufsbildbeschreibungen kirchlicher Berufe, sind aber eigentlich noch allgemeiner gemeint, denn es geht hier nur um allgemeine Dienste und erst später folgt ein Abschnitt, der sich ausdrücklich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirchengemeinden befasst.

In diesem konkreteren Zusammenhang hat man nun in Artikel 38 der alten Grundordnung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, die Pädagoginnen und Pädagogen, die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die Diakoninnen und Diakone als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst definiert, was auch ausdrücklich eine gesamtkirchliche Verantwortung einschloss. Demgegenüber gehörten die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst und andere, nicht erwähnte Dienste in Berlin-Brandenburg nicht zum Verkündigungsdienst.

Es hat nun eben zu erheblichen Irritationen und Diskussionen geführt, dass dies alles, also die Beschreibungen einzelner Dienste und vor allem die Definition bestimmter Dienste als Verkündigungsdienst in der neuen Grundordnung wegfallen sollten und ja nun auch weggefallen sind. Ich will mich darum in meinem heutigen Vortrag mit der Frage beschäftigen, in wie weit der Wegfall der genannten Artikel und vor allem das Streichen der Qualifizierung bestimmter Dienste als Verkündigungsdienst das Verständnis bestimmter Dienste betrifft und welche Konsequenzen wir daraus ziehen können.

Um das Ganze besser zu verstehen, muss ich noch einmal die Genese der berlin-brandenburgischen Grundordnung von 1994 näher erklären. Diese Grundordnung ist nämlich eine Zusammenfassung der alten berlin-brandenburgischen Grundordnung von 1948, die im Ostteil und im Westteil unterschiedliche Varianten ausgebildet hatte. Beiden Varianten waren Grundsätze über Amt und Gemeinde gemeinsam. In diesen alten Grundsätzen hieß es, dass das eine der Kirche eingestiftete Amt das Amt sei, das „die Versöhnung verkündigt“. Alle Gaben, Dienste und Ämter, durch die der Heilige Geist seine Kirche leitet, wurden teils als Entfaltungen des Predigtamts in einer Mannigfaltigkeit von Ämtern der Verkündigung und Lehre verstanden. Zu einem anderen Teil dienten die Dienste in Leitung und Verwaltung der Förderung und Überwachung dieses Dienstes der Verkündigung. Schließlich ließen bestimmte Dienste nach dem Verständnis der alten Grundordnung „das Wort von der Versöhnung in Lob und Dank und in einem Leben der brüderlichen Liebe Tat werden“. Auf dieser Basis wurden in der alten Grundordnung Ost im Teil zur Kirchengemeinde die einzelnen Dienste beschrieben und unter dem Gemeindeämtern noch einmal aufgegriffen. Diese Systematik und die daraus abgeleitete Definition bestimmter Ämter als Verkündigungsdienst wurde weitestgehend in die berlin-brandenburgischen Grundordnung von 1994 übernommen, so dass die diesbezüglichen Bestimmungen der 1994er Ordnung fast deckungsgleich sind mit denen in der alten Ost-Grundordnung. Die alte West-Grundordnung ist einen etwas anderen Weg gegangen und behandelte Dienste und Ämter in der Kirchengemeinde in einem zusammenhängenden Abschnitt. Nach dem Pfarrer wurden andere Amtsträger genannt, die gemeinsam mit dem Pfarrer innerhalb ihres besonderen Arbeitsbereiches im Dienst am Worte Gottes und am Aufbau der Gemeinde stehen. Insbesondere waren dies Katecheten, Kirchenmusiker, Gemeindediakone, Gemeindeschwestern, Gemeindegärtnerinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen genannt. Im Abschnitt zum Kirchenmusiker wurde dabei nochmals explizit erwähnt, dass sein Amt „innerhalb des liturgisch-gottesdienstlichen Geschehens ein Amt der Verkündigung“ sei.

Was bedeutet dieser Befund nun im Blick auf unsere neue Grundordnung? Ich denke entscheidend war zunächst einmal, dass man in der Ordnung von 1994 das eine Amt, das der Kirche eingegeben ist, anders formuliert hatte. Wurde es in den alten Grundordnungen noch als das Amt, das die Versöhnung verkündigt, bezeichnet, war es ab 1994 das Amt, das die Versöhnung bezeugen und zur Versöhnung rufen sollte. Der Verkündigungsbegriff diente eben nicht mehr als Prädikat für das allgemeine und eine Amt der Kirche, sondern wurde mehr zur Aufgabe bestimmter Ämter, die dem geistlichen Amt und den Aufgaben des Pfarrers in unterschiedlicher Weise nahe stehen.

In unserer jetzt gültigen Grundordnung wurde nun darauf verzichtet, diese Zuordnung zum Pfarramt noch einmal explizit werden zu lassen. Daher taucht der Verkündigungsbegriff in der Verbindung „Wortverkündigung“ fast nur noch als terminus technicus für ein bestimmtes Handeln und die besondere Beauftragung der Ordinierten auf. Daher muss für viele, die die alten Begriffe und Bedeutungen noch im Ohr haben, dieses wie eine Konzentration der Verkündigung auf den Pfarrdienst unter Ausblendung anderer Dienste klingen. Ich vermute, dies war aber nicht die Absicht derer, die die Grundordnung an dieser Stelle so gefasst haben, wie sie jetzt ist. Es ist nämlich bei dieser neuen Ordnung eine generelle Tendenz zu beobachten, theologische Grund- und Verhältnisbestimmungen in relativ allgemeiner Weise in grundlegenden Artikel zu konzentrieren und darüber hinaus in den anderen Artikeln nur wenige grundlegende theologische Bestimmungen zu formulieren und sich mehr auf sachliche Festlegungen, Näherbestimmungen und andere rechtlich erforderliche Aussagen zu beschränken. Ferner wagte man mit dem ersten Entwurf zu dieser neuen Grundordnung auch der Versuch, bestimmte Dopplungen zu vermeiden. Dies wurde aber zum Teil durch den Verhandlungsprozess der Synode wieder abgemildert.

Ich habe den Eindruck, dass aus diesen Gründen die theologischen Qualifizierungen einzelner Dienste und auch die Verhältnisbestimmungen bestimmter Dienste im Blick auf das geistliche Amt

unterblieben sind. Auch in der Beschreibung des Pfarrdienstes selber werden deshalb nur noch die Grundtätigkeiten genannt, aber eine besondere theologische Würdigung dieses Dienstes im Verhältnis zu dem einen Amt, das der Kirche aufgegeben ist, unterbleibt in dem diese Fragen behandelnden Art. 30. Das ist in diesem Falle aber in meinen Augen gerade eine gewisse Schwäche der Grundordnung, denn die Sonderstellung des geistlichen Amtes, die jetzt in der Grundordnung dadurch zum Ausdruck kommt, dass es der einzige Dienst von gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist, der jetzt noch eigens beschrieben wird, bedarf m. E. gerade einer theologischen Begründung und zwar einer, die nicht nur unter dem Aspekt des Verkündigungsdienstes steht.

Das heißt nun, dass uns die neue Grundordnung eigentlich keine Antworten mehr darauf gibt und vermutlich auch nicht geben will, worin nun das Besondere der einzelnen Dienste und Ämter besteht. Die neue Grundordnung will auch keine speziellen theologischen Qualifizierungen, Beschreibungen und Verhältnissetzungen einzelner Dienste vornehmen. Wir müssen die speziellen theologischen Bestimmungen woanders und insbesondere dort suchen oder formulieren, wo sie im einzelnen hingehören. Das gilt in gleicher Weise für die Verhältnisbestimmungen der einzelnen Dienste untereinander. Dieses Verfahren ist zwar für alle, die dies von der alten Grundordnung her anders gewöhnt waren, vielleicht irritierend. Ich kann ihm aber insofern einen Sinn abgewinnen, als man jetzt nicht mehr wegen jeder Änderung von Berufsbildern gleich die Grundordnung ändern muss. Und sei es nur deshalb, weil wir mehr und mehr nur noch Teilzeitkräfte anstelle von Vollzeitkräften beschäftigen.

Im Bezug auf die Pfarrerinnen und Pfarrer muss man also nun, wenn man das Besondere Profil dieses Berufes erkennen will, im Pfarrerdienstgesetz suchen. Ebenso auch im Leitbild zum Pfarrberuf, das unsere Kirche vor nicht allzu langer Zeit herausgegeben hat und das gerade auch auf dem Hintergrund entstanden ist, dass es in diesem Bereich mehr und mehr Teilzeitstellen und inzwischen auch ehrenamtliche Berufungen gibt.

Für uns Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wären solche Fundstellen für theologische Qualifizierungen und Beschreibungen das Kirchenmusikgesetz oder auch die allgemeine Dienstanweisung. Aber auch hier stellt sich das Problem, dass dort vieles entweder noch recht allgemein formuliert ist oder doch, zumindest im Blick auf den hauptamtlichen Dienst, von Vollzeitstellen ausgeht. Darum kann man sich nicht mehr ohne weiteres mit den dort gemachten Festlegungen begnügen, zumal gerade die allgemeine Dienstanweisung aus dem Jahre 1965 stammt und weder in ihrer theologischen Begrifflichkeit noch in der Beschreibung der Aufgabenfelder mehr dem uneingeschränkt gerecht wird, was in unserer heutigen Situation an beruflichen Herausforderungen auf uns zukommt und auf diesem Hintergrund als Verkündigung des Evangeliums durch Kirchenmusik verstanden werden könnte oder müßte.

Bevor ich nun im Folgenden darum versuche, meinerseits ein paar Eckpunkte zu benennen, die das Besondere unseres Dienstes und sein Verhältnis zum Pfarrdienst in einer etwas zeitgemäßerer Form zu beschreiben, will ich zunächst noch einmal den Verkündigungsbegriff näher beleuchten. Hier ist als erstes festzuhalten, dass der Verkündigungsbegriff, so wie wir ihn zumeist verstehen, im NT nicht vorhanden ist. Zwar gibt es durchaus Vokabeln im NT, die am besten mit den Wörtern „Verkündigung“ und „verkündigen“ übersetzt werden können. Diese Wörter haben teils die Bedeutung eines öffentlichen Zuspruches, teil einer öffentlichen Proklamation, die mit einer gewissen Rechtsverbindlichkeit auftritt und der man nur mit Zustimmung oder Ablehnung begegnen kann. Die Inhalte dessen, was dabei verkündigt wird, sind aber sehr verschieden und umfassen keineswegs immer das Ganze der christlichen Botschaft. Diese Vokabeln werden meist, aber nicht immer in Zusammenhängen gebraucht, die eine erstmalige Begegnung mit den vermittelten Inhalten beschreiben. Insofern hat diese Art von Verkündigung immer auch einen öffentlichen und missionarischen Aspekt. Daneben gibt es aber noch eine Reihe anderer Vokabeln, die die sprachliche Vermittlung von Glaubensinhalten umschreiben, die mehr in innergemeindlichen Zusammenhängen gebraucht werden und dann mit bestimmten Funktionen verbunden sind. Dies sind Wörter wie „ermahnen“, „lehren“, „erbauen“ u.ä. Nur hier taucht dann übrigens nur eine speziellere musikalische Begrifflichkeit auf.

Bei alledem ist nun zu beachten, dass immer auch ein enger Zusammenhang zwischen der verbalen Vermittlung des Evangeliums und dem Verhalten gesehen oder vorausgesetzt wird. Dies kommt dann z. B. bei einer Wortgruppe wie „bezeugen“ auch sprachlich zum Ausdruck.

Wenn *wir* hingegen von Verkündigung sprechen, dann meinen wir zumeist doch noch wie die alte berlin-brandenburgischen Grundordnung von 1948 etwas allgemeineres, das für die ganze Kirche und

ihr Handeln gilt. Etwas, was also unser gesamtes Reden und Verhalten ausmacht. Wir bezeichnen damit eine Größe, die die Vielzahl der Vokabeln umfasst, die das Neue Testament wie eben beschrieben für die Kommunikation von Glaubensinhalten verwendet. Insofern war es in der alten Ostvariante der berlin-brandenburgischen Grundordnung von 1948 missverständlich, auf der einen Seite in dieser Weise zu reden, auf der anderen Seite aber einen besonderen Verkündigungsdienst von anderen Diensten abzugrenzen. Denn wenn Verkündigung das Ganze kirchlichen Handelns, den allgemeinen Auftrag, meint, dann ist auch das Verhalten eines Verwaltungsangestellten, eines Haus- und Kirchwartes oder einer Küsterin Verkündigungsdienst, allein schon in der Art und Weise, wie diese ihre Arbeit verrichten und in der Freundlichkeit, mit der sie den Menschen gerade in Ausübung ihres Dienstes begegnen.

In der alten Westvariante war man nur scheinbar etwas weniger widersprüchlich, indem man bei bestimmten Diensten vom Dienst am Wort sprach. Aber auch das „Wort“ ist eine theologische Qualifizierung, die das Ganze des Evangeliums meint, so dass man letztlich auch hier mit der gleichen Berechtigung wie gegenüber der Ostvariante die Frage mit den Verwaltungsangestellten, Hausmeistern und Küsterinnen stellen konnte.

1994 ist man mit der neuen gemeinsamen Grundordnung für die EKIBB dann nur den halben Weg gegangen, indem man den Gesamtauftrag der Kirche anders als in der alten von 1948 beschrieben hat, nämlich mit dem Wort „bezeugen“. Dennoch hat man, wie oben beschrieben am Begriff Verkündigungsdienst festgehalten und gleichzeitig die Bezeichnung „Dienst der öffentlichen Wortverkündigung“ in Verbindung mit der Sakramentsverwaltung als terminus technicus für den Dienst der Ordinierten benutzt. Das zeigt nun aber an, dass es mit dem Begriff „Verkündigungsdienst“, ebenso wie mit dem Begriff „Dienst am Wort“ in der alten Westordnung eigentlich gar nicht mehr darum gehen konnte, den Begriff „Verkündigung“ zu qualifizieren und in Beziehung zum Gesamtauftrag der Kirche zu setzen. Viel mehr ging es eigentlich darum, einzelnen Diensten bestimmte theologische Kompetenzen zuzusprechen, die diese einzelnen Dienste, wenn auch in unterschiedlicher Weise in die Nähe der theologischen Kompetenzen bringen, die die Ordinierten oder bestimmte Beauftragte zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigen. Dies war am deutlichsten in der alten Westordnung, wo diese Kompetenzüberschneidung mit dem Pfarrdienst auch explizit gemacht wurde. Mit anderen Worten: Es ging nicht um die Frage, was Verkündigung sei, sondern um die Frage, worin die Gemeinsamkeiten bestimmter Dienste mit dem Pfarrdienst zu sehen sind inclusive der damit verbundenen theologischen Kompetenzen.

Darum will ich im Folgenden und zum Abschluss meiner Überlegungen nicht allgemein theologisch über den Verkündigungscharakter unseres Dienstes nachdenken, sondern die besonderen theologischen Kompetenzen in den Blick nehmen, die wir zur Ausübung unseres Dienstes brauchen. Ich gehe dabei an den Arbeitsbereichen entlang, die wir mit den Ordinierten teilen, und dabei wird sich zeigen, wie viel sich tatsächlich in den Berufsbildern überschneidet, wenn auch mit anderer Akzentuierung. Letzteres hängt natürlich damit zusammen, dass wir Kirchenmusiker/innen mehr mit dem Medium der Musik und weniger ausschließlich im Medium rein verbaler Kommunikation arbeiten.

Ich beginne mit den Gottesdiensten. Zweifellos haben wir nicht die Kompetenzen, Bibeltexte theologisch verantwortet in Predigten auszulegen. Wir haben uns von unserer Ausbildung her weder mit den Bibeltexten im Original und mit ihrem geschichtlichen Hintergrund, noch mit Fragen der Dogmatik, Ethik oder Frömmigkeitsgeschichte beschäftigt. Auf der anderen Seite legen wir dennoch biblische Texte aus, indem wir Vertonungen dieser Texte musizieren, vielleicht durch die Auswahl der Lieder Lesungen in einer ganz bestimmten Weise beantworten, durch unsere Vorspiele und andere Musik, Lesungen, Gebete, Predigten gewollt oder ungewollt kommentieren, verstärken oder auch konterkarieren. Vor allem geben wird durch unsere Musikdramaturgie eines Gottesdienstes diesem ein ganz bestimmtes emotionales Gefälle, das durchaus die gottesdienstliche Verkündigung und ihre Aufnahme durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wesentlich beeinflusst.

Die Kompetenz, die wir also verstärkt brauchen und dann auch einbringen können, ist zu wissen, welche Musik in welchem Zusammenhang wie wirkt, also z.B. welcher musikalische Stil für bestimmte Menschen mehr Nähe zum Ausdruck bringt als ein anderer. Das erfordert freilich, dass wir auch wissen, welche Hauptintentionen, -stimmungen und Aussagen von der Pfarrerin oder dem Pfarrer gewollt sind und dass wir dazu auch Position beziehen können. Das wiederum setzt voraus, dass sich beide Partner rechtzeitig über eine solche Dramaturgie des Gottesdienstes miteinander verständigt

haben, wie es überhaupt voraussetzt, dass solche Formen der Zusammenarbeit und Verständigung dauerhaft eingeübt werden. Insgesamt sehe ich in unserer Landeskirche auf diesem Gebiet noch ein weites Brachland. Das zeigt sich allein schon darin, dass wir kein eigenes Gottesdienstinstitut haben. Ferner darin, dass es bislang keine Fortbildungsangebote gibt, die darauf abzielen, das Lernfeld Gottesdienst durch Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker gemeinsam zu bearbeiten. Es ist aber meine feste Absicht, ein solches Angebot 2005 zusammen mit dem Bildungswerk zu machen, ein Vorgespräch dazu wird nächste Woche stattfinden. Vielleicht könnte man aber eine solche Fortbildung auch einmal seitens des Verbandes anbieten. In einer solchen Fortbildung müßte es zum einen darum gehen, die liturgische Präsenz von Pfarrerinnen/Pfarrern und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern gleichermaßen zu verbessern, und zum anderen das, was wir zumeist intuitiv erfassen und umsetzen, bewußt zu machen und Alternativen auszuprobieren. Das gilt nun auch für das, was in der Beschreibung des Pfarrdienstes als Verwaltung der Sakramente bezeichnet wird. Natürlich sollen wir nicht taufen und Abendmahlsfeiern leiten. Unser Beitrag liegt vielmehr darin, das Feiern dieser Sakramente wesentlich mit zu gestalten und das erfordert durchaus auch theologische Kompetenz. Die Musik, die wir z.B. sub communione spielen, qualifiziert die konkrete Abendmahlsfeier nämlich nicht nur bloß emotional, sondern damit zugleich auch theologisch. Genauso gilt dies für die Feier der Taufe und viel mehr noch bei der Feier anderer Kasualien. Hier ist es oftmals eine theologisch wirklich anspruchsvolle Aufgabe, eine Musikauswahl zu finden, die die Betroffenen mit ihrem Hintergrund und ihren Vorlieben genauso ernst nimmt wie die Botschaft, die wir mit diesen Amtshandlungen verbinden. Auch hier zeigt sich wieder, dass ein intensiver Austausch mit den Pfarrerinnen und Pfarrern nötig ist, und dass wir ihn durchaus auch einfordern sollten, wenn er nicht von den Pfarrerinnen und Pfarrern von selber gewünscht und betrieben wird. Schließlich ist ja das Besondere des geistlichen Amtes, die eigenen theologischen Kompetenzen dafür fruchtbar zu machen, dass sie allen Gemeindegliedern, und damit auch uns Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dazu zu verhelfen, das allgemeine Priestertum aller Gläubigen als mündige Christinnen und Christen auszuüben.

Nun aber zu dem, was in der Aufgabenbeschreibung der Geistlichen als Unterweisung in Schule und Gemeinde und als Seelsorge bezeichnet wird. Auch diese Arbeitsfelder betreffen uns, insofern wir in jeglicher Gruppenarbeit sowohl einem pädagogischen als auch einem seelsorgerlichen Anspruch unterliegen. Zunächst zur Pädagogik: Hier klammere ich die Frage der Schulpädagogik aus, wengleich diese Thematik vielleicht sogar bald auch für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kontext der Frage der Gestaltung von Nachmittagseinheiten im Blick auf die kommende Ganztagschule aktuell werden könnte.

Im Bereich der Gemeindegemeinschaft wird nun aber auch in einer Zeit, in der das volkshochkirchlich vorhandene Basiswissen an Glaubensinhalten immer geringer wird, die religionspädagogische Dimension unseres Berufes immer wichtiger werden. Unsere kirchenmusikalischen Traditionen, aber auch die Auseinandersetzung mit neuer Musik sind ein hervorragendes Medium, um religiöses Wissen zu vermitteln. An dieser Stelle können wir vermutlich auch am ehesten missionarisch, also über die Grenzen unserer Binnenkirchlichkeit hinaus wirken: indem wir unsere Gruppen offen halten für Suchende, auch für Kritische, und dabei durch unser Reden und unser Verhalten zeigen, was uns trägt und Gewissheit gibt. Die Gesellschaft ist nämlich durchaus voller Religion, und diese oft verbunden mit Musik. Warum also nicht dort anknüpfen und die Religiosität der Menschen, wo sie sich zeigt, aufnehmen und in Beziehung zu dem setzen, was wir hoffen und glauben. Ich denke auch, dass wir dabei noch offener auf die Musiklehrerinnen und –lehrer an Schulen und Musikschulen zugehen können. Über die Musik gibt es doch ein gemeinsames Interessenfeld, das in hervorragender Weise die Gesprächsaufnahme erleichtert. Und das Interesse an Kirchenmusik ist unter diesen Lehrenden durchaus groß. Genauso groß ist aber auch oft die Unsicherheit im Blick auf die von Kirchenmusik transportierten Inhalte. Das habe ich auf einer Tagung mit Musiklehrerinnen und -lehrern aus Brandenburg im letzten Herbst erleben können. Wir könnten diesen Pädagoginnen und Pädagogen durchaus helfen, diese Unsicherheiten zu überwinden, indem wir ihnen anbieten, auch in die Schulen zu gehen und den Kindern dort diese Werke aus unserer Sicht vorzustellen.

Eine besondere pädagogische Verantwortung haben darüber hinaus die hauptamtlich Tätigen: sie müssen als Multiplikatoren wirken und Menschen dafür gewinnen, zumindest ehren- oder nebenamtlich in den kirchenmusikalischen Dienst treten. Das funktioniert am besten, wenn die eigene Lust an der Arbeit groß ist und dann auf andere überspringt. Dazu gehören aber auch Fähigkeiten

eines Motivators und oder eines Coaches, wenn mir einmal ausnahmsweise diese Anleihen aus der Sprache der Unternehmensberatung erlaubt seien.

Und nun zur Seelsorge: Ich will hier nicht primär von den tröstenden und stärkenden Wirkungen reden, die unsere Musik in Gottesdiensten und Konzerten sicherlich sehr oft hat. Wenn solche Wirkungen eintreten, dann geschieht es aber zumeist ohne unseren direkten Einfluss, denn wir kennen ja nicht die seelischen Dispositionen, die bei den einzelnen Hörerinnen und Hörern unserer Musik jeweils vorhanden sind. Wenn es also um *unsere* seelsorgerischen Kompetenzen in unserer Arbeit geht, dann geht es mehr darum, wie wir unsere Gruppen führen, wie wir den Menschen durch unser Verhalten Gelegenheit geben, Gemeinschaft über Milieugrenzen hinweg zu erleben, wie wir mit Außenseitern umgehen und wie wir Konflikte lösen. Ein Beispiel: Wenn wir nur rücksichtslos künstlerische Ansprüche durchsetzen, ohne denen, die diesen Ansprüchen nicht genügen, ernsthafte Alternativen zu bieten, dann ist das jedenfalls für mich nur schwer mit dem Geist des Evangeliums zu vereinbaren. Unsere Gruppen haben eben auch eine therapeutische Funktion für viele und damit sollte man behutsam umgehen.

Mit der seelsorgerischen Dimension unseres Berufes ist aber noch etwas anderes angesprochen: Wer von uns ist nicht schon einmal in die Lage gekommen, ein seelsorgerisches Gespräch mit Chorsängerinnen/Chorsängern oder anderen Gruppenmitgliedern führen zu müssen. Gerade weil Musik emotionale Schleusen öffnen kann, entstehen durch unsere Arbeit oft günstige Voraussetzungen für Gespräche solcher Art. Welche Kompetenzen haben wir hier einzubringen? Welche Gesprächstechniken kennen wir, um den Menschen bei Ihren Problemen zu helfen? Oder wenn wir an unsere diesbezüglichen Grenzen kommen: welche anderen Gesprächsmöglichkeiten können wir diesen Menschen vermitteln, damit sie in ihrer Not nicht alleine gelassen werden?

Dieser eben benannte Punkt bringt mich nun zu dem letzten Abschnitt meines Vortrages. Jede und jeder einzelne wird das, was ich in den letzten Minuten gesagt habe, anders gehört haben. Bei einzelnen Beschreibungen werden Sie sich in starkem Maße wiedergefunden haben, bei anderen eigene Defizite gespürt haben. Das ist völlig normal und geht Pfarrerinnen und Pfarrern im Blick auf ihre Tätigkeiten genauso. Das Erwerben theologischer Kompetenzen hört nämlich genausowenig bei Pfarrerinnen /Pfarrern wie bei Kirchenmusiker/inne/n mit dem jeweiligen Examen auf. Dasselbe gilt noch viel mehr für die eigene Glaubensentwicklung.

Was wir also wirklich brauchen und was die Kirche an unserer Berufsgruppe bisher doch recht vernachlässigt hat, ist Berufsbegleitung. Solche Berufsbegleitung muss in drei Bereichen geschehen: einmal in Hilfestellungen zur fachlichen Vervollkommnung. Hier gibt es recht viele Angebote und diese werden zumeist auch auf Eigeninitiative der Betroffenen hin wahrgenommen.

Zum zweiten bedarf es aber auch der Berufsbegleitung im Blick auf die Erweiterung unserer theologischen Kompetenzen im gestalterischen, pädagogischen und seelsorgerlichen Bereich. Hier sieht es, zumindest im Bereich unserer Landeskirche, schon sehr viel düsterer aus.

Schließlich ist auch Begleitung in der eigenen Glaubensentwicklung vonnöten. Wir können nämlich nur das bezeugen, was wir auch wirklich glauben. Und da der Glaube nie statisch ist, da er auch Anfechtungen ausgesetzt ist, da auch unsere eigene Kirche manchmal zur Anfechtung des Glaubens werden kann, brauchen wir solche Glaubensbegleitung.

Ich denke, die Begleitung im Blick auf theologische Kompetenzerweiterung und auf die Glaubensentwicklung wird in Zukunft immer wichtiger und dies nicht nur im Blick auf die hauptberuflich Tätigen. Ich will darum gerne das, was in meine Kräfte steht, in dieser Hinsicht beisteuern und hoffe, wie vorhin bereits angedeutet, in absehbarer Zeit erste Fortbildungsangebote machen zu können. Vielleicht kann ja auch dieses in Kooperation mit dem Verband geschehen.

Ich bin nun am Ende meiner Ausführungen angelangt. Der Verkündigungsauftrag der Kirche ist ein weites und durchaus nicht einfach zu behandelndes Thema. Ich hoffe, Sie sehen mir darum nach, dass ich manches nur anreißen konnte und vieles auch unerwähnt bleiben mußte. Umso mehr freue ich mich jetzt auf ihre Rückfragen, Ergänzungen und weiteren Anregungen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.